

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 43 KitaG zur Finanzierung der
Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Zwischen dem

Landkreis Potsdam-Mittelmark, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat, Marko Köhler, (nachfolgend Landkreis)

und

der Kindertagespflegeperson oder dem Träger der Kindertagespflegestelle (nachfolgend Kindertagespflegeperson)

Präambel

Das Recht der Kindertagespflege sieht verschiedene Antragsformalitäten sowie Zustimmungsvorbehalte vor. So ist die laufende Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson zu beantragen bzw. bedarf für die Gültigkeit des Betreuungsvertrages der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die verschiedenen Verwaltungsverfahren können mitunter kompliziert und langwierig sein. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag dient der unkomplizierten Finanzierung und der schnellen Erteilung der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Betreuungsverträgen.

§ 1 Vertragsbeginn

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird unbefristet zum _____ abgeschlossen.

§ 2 laufende Geldleistung

- (1) Der Landkreis gewährt der Kindertagespflegestelle gemäß § 43 KitaG monatlich die laufende Geldleistung auf der Basis der vertraglich betreuten Kinder.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung bestimmt sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Teil 2 - Finanzierung. Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson durch eine Finanzierungsmitteilung bei Beginn, bei Änderungen der Anzahl der Kinder oder der Betreuungsumfänge der Kinder mitgeteilt.
- (3) Die gemeldeten Kinder ergeben sich anhand der unverzüglichen Anzeige der Kindertagespflegeperson an den Landkreis gemäß § 39 Abs. 5 KitaG zusätzlich hat die Kindertagespflegeperson auch jegliche Änderung des Betreuungsvertrages unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung den Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Gemäß § 39 Abs. 5 KitaG sind Abschluss, Verlängerung und Kündigung eines Betreuungsvertrages unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des

Betreuungsverhältnisses dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson oder den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 anzuzeigen und vorzulegen.

§ 3 Zustimmung zum Betreuungsvertrag

- (1) Der Landkreis stellt den Kindertagespflegepersonen ein Mustervertrag zur Verfügung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mustervertrag zu nutzen.
- (3) Bei Verwendung des vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mustervertrages gilt die Zustimmung des Landkreises zur Gültigkeit des Betreuungsvertrages bei Vorliegen und Beachtung des Rechtsanspruchsbescheides und einer Kostenübernahme anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als erteilt. Der Landkreis behält sich vor den Betreuungsvertrag gesondert zu prüfen. Der Kostenübernahme bedarf es nur bei Kindern deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegt.
- (4) Der Rechtsanspruchsbescheid sowie die gegebenenfalls notwendige Kostenübernahme sind dem Landkreis unverzüglich weiterzuleiten.

§ 4 Erhebung des Essengeldes

Die Kindertagespflegeperson oder der Träger gemäß § 24 Abs. 2 KitaG erhebt das Essengeld. Die Höhe des täglichen Essengeldes ist in der Satzung zur Regelung von Betreuungsverträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark geregelt.

§ 5 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag endet, wenn
 1. die Rücknahme oder ein Widerruf
 - a. der Erlaubnis gemäß § 33 KitaG,
 - b. der Feststellung der personenbezogenen Eignung gemäß § 29 KitaG oder
 - c. der Feststellung der Eignung der Räume gemäß § 31 KitaG zugestellt wird
oder
 2. die Pflegeerlaubnis ausläuft oder
 3. die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beendet wird
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Kündigung eines Vereinbarungspartners lässt das Vereinbarungsverhältnis zwischen den übrigen Beteiligten unberührt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Kindertagespflegeperson meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzen für Familie ihre Fehlzeiten („Jahresurlaub“) bis zum 15.02. eines jeden Jahres. Monatliche An- und Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15. eines jeden Folgemonats in Schriftform nachzuweisen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich der Abbedingung der Schriftform bedürfen der Schriftform.

(3) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Kindertagespflegeperson

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Belzig, _____

Ort, Datum, Unterschrift

Schade

Stempel der Behörde